

Anlage 3

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich 3

**Zeugnis über die Master-Prüfung**

Frau/Herr\*  
.....

geboren am  
.....

hat die Master-Prüfung im Ergänzungsstudiengang  
„Museum und Ausstellung“

mit der Gesamtnote\*\*  
.....

bestanden.

Thema der Abschlussarbeit:  
.....  
.....

Beurteilung\*\*:  
.....

Datum des Prüfungskolloquiums:  
.....

Beurteilung\*\*:  
.....

Oldenburg, den .....  
(Datum)

.....  
(Dekanin/Dekan)

.....  
(Siegel der Hochschule)

.....  
(Vorsitz des  
Prüfungsausschusses)

\* Zutreffendes einsetzen

\*\* Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Anlage 4

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich 3

**Master Degree**

Ms/Mrs/Mr  
.....

Date of birth.....

has passed the Final Examination in the Museum Studies  
Program

with the grade\*  
.....

Subject of the Master's Thesis  
.....  
.....

Grade\*:  
.....

Date of the Oral Examination (Colloquium):  
.....

Grade\*:  
.....

Oldenburg, .....  
(Date)

.....  
(Dean)

.....  
(Seal)

.....  
(Chairman of the  
examiningboard)

\* Grading scale: excellent, good, satisfactory, passing

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Vom 11. Oktober 2000

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

§ 134 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2000 (Nds. GVBl. S. 66), erhält folgende Fassung:

„§ 134

Körperschaftsvermögen

(1) Die Hochschule kann durch Satzung bestimmen, dass ein Körperschaftsvermögen gebildet wird. Zuwendungen Dritter fallen in das Körperschaftsvermögen, es sei denn, der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder sie werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des § 31 gewährt.

(2) Die Hochschule verwaltet das Körperschaftsvermögen unbeschadet des Teils VI der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung getrennt vom Landesvermögen. Der Senat beschließt den von der Hochschulleitung eingebrachten Wirtschafts- und Haushaltsplan des Körperschaftsvermögens und entlastet die Hochschulleitung hinsichtlich des Körperschaftshaushalts.

(3) Aus Rechtsgeschäften, die die Hochschule als Körperschaft des öffentlichen Rechts abschließt, wird das Land weder berechtigt noch verpflichtet. Rechtsgeschäfte zu Lasten des Körperschaftsvermögens sind unter dem Namen der Hochschule mit dem Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abzuschließen.

(4) Die Hochschule kann sich mit ihrem Körperschaftsvermögen im Rahmen ihrer Aufgaben, insbesondere zur Förderung des Wissens- und Technologietransfers, an Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts beteiligen oder solche Unternehmen gründen. § 65 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung ist mit der

Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass das Ministerium an die Stelle des Finanzministeriums tritt. Die §§ 66 bis 69 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung finden keine Anwendung.“

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

§ 65 Abs. 7 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. Juni 1990 (Nds. GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 140), erhält folgende Fassung:

„(7) § 63 Abs. 2 gilt auch für mittelbare Landesbeteiligungen in der Hand von Unternehmen, die vom Land allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften in rechtlicher, wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht beherrscht werden; ausgenommen sind Anteile, die von am Wettbewerb teilnehmenden Unternehmen gehalten werden und Anteile an Unternehmen, deren Aktien an der Börse gehandelt werden.“

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Finanzministerium wird ermächtigt, die Änderung gemäß Artikel 2 dieses Gesetzes bei der Neubekanntmachung der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 140) einzubeziehen.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. Oktober 2000

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Rolf Wernstedt

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Sigmar Gabriel

## Altersteilzeit der Beamtinnen und Beamten

Gem. RdErl. d. MF u. d. MI v. 14. 9. 2000 — VD 4-1106/2 —

— VORIS 20441 00 00 00 053 —

Bezug: RdErl. d. MI v. 27. 4. 2000 — 15.11-03102/1.33 — (n. v.)

Das Gesetz über Altersteilzeit im Dienstrecht vom 29. 3. 2000 (Nds. GVBl. S. 66) ist am 1. 5. 2000 in Kraft getreten. Dadurch ist § 80 b neu in das NBG eingefügt worden. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit sind in der Altersteilzeitzuschlagsverordnung (ATZV) vom 21. 10. 1998 (BGBl. I S. 3191) und in § 6 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamVG) geregelt. Zur Durchführung der genannten Vorschriften werden nachstehend ergänzende Hinweise gegeben.

## 1. Besoldungsrechtliche Auswirkungen

## 1.1 Allgemeine Hinweise

Beamtinnen und Beamte in der Altersteilzeit haben über die anteiligen Dienstbezüge hinaus Anspruch auf den Altersteilzeitzuschlag gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) i. V. m. § 2 ATZV. Der Zuschlag gehört materiellrechtlich zur Besoldung und ist als Dienstbezug zu werten.

Der Altersteilzeitzuschlag ist der Unterschiedsbetrag zwischen den konkret in der Altersteilzeit zustehenden Nettodienstbezügen (= untere Bemessungsgrundlage) und 83 v. H. der Nettodienstbezüge, die bei der maßgeblichen Arbeitszeit gemäß § 80 b Abs. 1 Satz 1 NBG zustehen würden (so genannte fiktive Nettodienstbezüge). Bei der Ermittlung der fiktiven Nettodienstbezüge von Teilzeitbeschäftigten sind § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 ATZV entsprechend anzuwenden.

## 1.2 Berechnungsbeispiele für Teilzeitbeschäftigte

Beamtin, angenommene maßgebliche Arbeitszeit (Durchschnitt der letzten drei Jahre): 76,333 v. H. (auf drei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet). Beschäftigungsumfang in der Altersteilzeit gemäß § 80 b Abs. 1 Satz 1 NBG: 50 v. H. von 76,333 v. H. = 38,167 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit.

## Berechnung der monatlichen Altersteilzeitbezüge:

(jeweils Endstufe, verheiratet ohne Kinder, Steuerklasse III/0, Kirchensteuerpflicht, vermögenswirksame Leistung — alle Beträge in DM/Stand Mai 2000)

## Erläuterung

Tz = Teilzeitfaktor.

	Besoldungsgruppe		
	A 8	A 12	A 15
Bruttodienstbezüge (Tz 76,333 v. H.)	3 422,47	5 081,05	6 895,61
vermögenswirksame Leistung	6,50	6,50	6,50
Bruttobezüge (Tz 76,333 v. H.)	3 428,97	5 087,55	6 902,11
Teilzeit-Bruttobezüge (Tz 38,167 v. H.)	1 717,76	2 547,06	3 454,35
./. gesetzliche Abzüge	—	—	171,30
= Nettobezüge (Tz 38,167 v. H.)	1 717,76	2 547,06	3 283,05
+ steuerfreier Zuschlag	989,83	1 125,14	1 397,84
Auszahlungsbetrag	2 707,59	3 672,20	4 680,89

## Zuschlagsberechnung:

	Besoldungsgruppe		
	A 8	A 12	A 15
Bruttodienstbezüge (Tz 76,333 v. H.) <sup>1)</sup>	3 422,47	5 081,05	6 895,61
./. Lohnsteuer	148,16	585,50	1 111,00
./. Solidaritätszuschlag 5,5 v. H. <sup>2)</sup>	8,14	32,20	61,10
./. 8 v. H. der Lohnsteuer	11,85	46,84	88,88
= fiktive Nettodienstbezüge (Tz 76,333 v. H.)	3 254,32	4 416,51	5 634,63
davon 83 v. H. — obere Bemessungsgrundlage —	2 701,09	3 665,70	4 676,74
./. Teilzeit-Nettodienstbezüge (38,167 v. H.) <sup>1)</sup>	—	—	—
— untere Bemessungsgrundlage —	1 711,26	2 540,56	3 278,90
steuerfreier Zuschlag	989,83	1 125,14	1 397,84

<sup>1)</sup> Ohne 6,50 DM vermögenswirksame Leistung.<sup>2)</sup> Ohne Kappung.<sup>3)</sup> Teilzeitbrutto ohne 6,50 DM vermögenswirksame Leistung ./. gesetzliche Abzüge.

## 1.3 Altersteilzeitzuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit

Bei Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit gemäß § 54 a Abs. 2 NBG entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabgesetzt ist, bemisst sich der Altersteilzeitzuschlag grundsätzlich wie bei Teilzeitbeschäftigten. Stehen ihnen zum Beginn der Altersteilzeit höhere Dienstbezüge entsprechend dem bis dahin erdienten Ruhegehalt zu (so genannte Mindestbesoldung gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 2 BBesG), bilden 83 v. H. dieser höheren Bezüge — nach den Abzügen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ATZV — die obere Bemessungsgrundlage.

## 2. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

## 2.1 Ruhegehaltfähige Dienstzeit, Ruhegehaltssatz

## 2.1.1 Berücksichtigung der Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit nach neuem Recht

Zeiten der Altersteilzeit sind mit 9/10 der regelmäßigen Arbeitszeit ruhegehaltfähig (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BeamVG). Dies gilt sowohl für Altersteilzeit in Form des Teilzeitmodells als auch im Blockmodell.

Regelmäßige Arbeitszeit i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamVG für vor Beginn der Altersteilzeit teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte ist der der Altersteilzeitbewilligung zugrunde liegende Arbeitszeitanteil.

Dies gilt ebenfalls für vor Beginn der Altersteilzeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nur anteilig beschäftigte Beamtinnen und Beamte.

## 2.1.2 Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten

Bei der Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten ist die Altersteilzeit in dem Umfang zugrunde zu legen, in dem sie ruhegehaltfähig ist, also 9/10 der regelmäßigen Arbeitszeit i. S. des § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamVG.

Bei vor Beginn der Altersteilzeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit nur anteilig beschäftigten Beamtinnen und Beamten ist für den Zeitraum der Altersteilzeit nur von der Personaldienststelle festgestellte Umfang der begrenzten Dienstfähigkeit als Sollzeit zu berücksichtigen.

## 2.1.3 Berücksichtigung der Altersteilzeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Rahmen der in § 85 BeamVG enthaltenen Übergangsvorschriften

Für Beamtinnen und Beamte, die bereits am 31. 12. 1991 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen, gelten für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes aus Gründen der Besitzstandswahrung die in § 85 BeamVG enthaltenen Übergangsvorschriften. Dessen ungeachtet ist der Ruhegehaltssatz in diesen Fällen zunächst nach neuem Recht (ohne Versorgungsabschlag bei Freistellungen vom Dienst) zu berechnen. Dabei sind die Quotelungsvorschriften der §§ 6, 12 und 13 BeamVG zu beachten.

Wird der Höchstruhegehaltssatz nach neuem Recht nicht erreicht, so ist in Abhängigkeit vom Erreichen des Zeitpunktes der gesetzlichen Altersgrenze entweder eine Vergleichsberechnung nach § 85 Abs. 1 oder 3 BeamVG durchzuführen.

Im Rahmen der Vergleichsberechnung nach § 85 Abs. 1 BeamVG ist die Altersteilzeit mit 9/10 zu berücksichtigen (§ 85 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamVG). Der am 31. 12. 1991 nach altem Recht erreichte Ruhegehaltssatz steigt mit jedem weiteren ruhegehaltfähigen Dienstjahr um 1 v. H. Die Vorschriften über den Versorgungsabschlag (alter Art) finden im Rahmen dieser Berechnung keine Anwendung (§ 85 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BeamVG).

Der hiernach ermittelte Ruhegehaltssatz ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn er höher ist als der nach neuem Recht ermittelte Ruhegehaltssatz (§ 85 Abs. 4 Satz 1 BeamVG). Er darf jedoch den Ruhegehaltssatz nach dem bis zum 31. 12. 1991 geltenden Recht nicht übersteigen (§ 85 Abs. 4 Satz 2 BeamVG).

Bei der Anwendung des bis zum 31. 12. 1991 geltenden Rechts (das auch im Rahmen des § 85 Abs. 3 BeamVG für den Beamtinnen und Beamten zu berücksichtigen ist, die vor dem 1. 1. 2002 die jeweilige gesetzliche Altersgrenze erreichen) könnten Zeiten einer Altersteilzeit mangels einer entsprechenden Ausnahmegeschrift an sich nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt werden. Dies würde jedoch dem Normzweck der Regelung

über die Altersteilzeit zu widerlaufen. Zeiten einer Altersteilzeit sind daher bei der Anwendung der genannten Vorschriften in der Vorgriff auf eine beabsichtigte Gesetzesänderung ebenfalls zu 9/10 des der Altersteilzeit zugrunde liegenden Arbeitszeitumfangs als Ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die im Ausnahmefall noch durchzuführenden Vergleichsberechnungen nach dem Deutschen Beamtengesetz.

Im Rahmen der Vergleichsberechnungen nach § 85 Abs. 3 und 4 BeamtVG ist ein Versorgungsabschlag alter Art (§ 14 Satz 1 Halbsätze 2 und 3 BeamtVG in der bis zum 31. 12. 1991 geltenden Fassung) zu erheben.

#### 2.2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Die Altersteilzeit ist eine Freistellung i. S. des § 5 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG. Bei einem Eintritt des Versorgungsfalles im Anschluss an die Altersteilzeit gelten daher — bei Erfüllung der in § 5 Abs. 3 BeamtVG geregelten Wartezeit — als Ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

#### 2.3 Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 und § 85 Abs. 5 BeamtVG

Im Fall der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze nach § 57 NBG mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit um einen Versorgungsabschlag. Entsprechendes gilt ab 1. 1. 2001 grundsätzlich auch im Fall der Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit. Da das In-Kraft-Treten der einschlägigen Vorschriften über den Versorgungsabschlag nach Artikel 1 des Versorgungsreform-Änderungsgesetzes jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt anderer gesetzlicher Lösungen steht, sind die genannten Regelungen bis auf weiteres bei Auskünften über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen der Altersteilzeit vorsorglich nicht anzuwenden. Zu gegebener Zeit werden hierzu nähere Durchführungshinweise gegeben.

#### 3. Durchführungshinweise zu § 80 b NBG

##### 3.1 Entscheidung über den Beginn des Ruhestands

Die Bewilligung der Altersteilzeit setzt voraus, dass sich der Antrag auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt (§ 80 b Abs. 1 NBG). Die Entscheidung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten will oder ob eine Versetzung in den Ruhestand nach Erreichen der Antragsaltersgrenze unter Hinnahme des Versorgungsabschlages beantragt wird, ist daher bereits mit dem Antrag auf Altersteilzeit zu treffen. Eine nachträgliche Änderung ist — sofern keine dienstlichen Gründe entgegenstehen — grundsätzlich möglich und im Blockmodell während der Arbeitsphase so rechtzeitig vorzunehmen, dass die vorausgeleistete Dienstzeit auch unter Berücksichtigung des neuen Ruhestandsbeginns vollständig durch Freizeit ausgeglichen werden kann.

##### 3.2 Rückwirkende Bewilligung

Altersteilzeit im Blockmodell kann rückwirkend ab 1. 5. 2000 bewilligt werden, wenn der Antrag bis zum 31. 10. 2000 eingegangen ist.

##### 3.3 Änderungen der Besoldungsgruppe während der Altersteilzeit

Eine Änderung der Besoldungsgruppe während der Altersteilzeit (z. B. Beförderung, keine erneute Übertragung eines Amtes in leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß § 194 a NBG nach Ablauf der Amtszeit, Wegfall der Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung im Schulbereich gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 BBesG) berührt die Bewilligung der Altersteilzeit nicht. Die Bezüge einschließlich des Altersteilzeitzuschlags sind jedoch bei allen Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse jeweils neu zu berechnen.

#### 3.4 Beteiligung der Personalvertretungen

Die Dienststellen unterrichten ihre Personalvertretungen im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit über die bewilligten Anträge auf Altersteilzeit. Sobald konkrete Planungen bestehen, frei werdende Stellen nicht wieder zu besetzen, sind die Personalvertretungen gemäß Artikel II Nr. 3 Abs. 3 der Vereinbarung nach § 81 NPersVG über die Gestaltung der Staatsmodernisierung vom 27. 3. 2000 (Nds. MBl. S. 290) zu informieren.

#### 4. Störung des vorgesehenen Verlaufs der Altersteilzeit (Störungsfälle)

##### 4.1 Widerruf

Kann die Altersteilzeit nicht bis zu Ende in der bewilligten Form durchgeführt werden, so ist zu prüfen, ob der Bewilligungsbescheid geändert werden muss. Hierbei sind die Vorteile zu berücksichtigen, die mit der Altersteilzeit verbunden sind.

Eine sachgerechte Lösung wird zumeist durch eine einvernehmliche Anpassung des Bewilligungsbescheids an die neuen Gegebenheiten erreicht werden können. Beispielsweise kann einvernehmlich ein Wechsel vom Blockmodell in das Teilzeitmodell erfolgen, wenn Altersteilzeitbeschäftigte aus persönlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, den für die Arbeitsphase festgesetzten Beschäftigungsumfang fortzusetzen.

Für den Fall, dass eine einvernehmliche Anpassung der Modalitäten an die geänderten Verhältnisse nicht erreicht werden kann, ist der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise zu widerrufen. Deshalb ist jeder Bewilligungsbescheid über Altersteilzeit im Blockmodell vorsorglich mit folgendem Widerrufsvorbehalt zu versehen (§ 49 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, § 1 NVwVfG):

„Dieser Bescheid kann mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Altersteilzeit aus in Ihrer Person liegenden Gründen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden kann.“

##### 4.2 Unterbrechung der Dienstleistung während der Arbeitsphase im Blockmodell

Sofern nicht im Einzelfall ein vollständiger Widerruf ausgesprochen wird, ist in den nachstehenden Fällen der Bewilligungsbescheid hinsichtlich der Modalitäten der Abwicklung zu widerrufen und die Dauer der Arbeits- und der Freistellungsphase wie folgt neu zu berechnen:

- Bei **Dienstunfähigkeit** über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als sechs Monaten verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte der den Sechsmonatszeitraum übersteigenden Unterbrechungszeit; kürzere Krankheitszeiten wirken sich nicht aus.
- Bei **Beurlaubung** nach dem NBG, Erziehungsurlaub oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge nach der Nds. SURVO von mehr als einem Monat wird die Arbeitsphase um die Hälfte der über einen Monat hinausgehenden Unterbrechungszeit verlängert.
- Im Fall eines **Amtsführungsverbots** gemäß § 67 Abs. 1 NBG oder einer **vorläufigen Dienstenthebung** gemäß § 91 NDO verlängert sich die Arbeitsphase um die Hälfte der gesamten Unterbrechungszeit.

##### 4.3 Eintritt der begrenzten Dienstfähigkeit während der Altersteilzeit

Ergibt ein amtsärztliches Gutachten, dass Altersteilzeitbeschäftigte nur noch begrenzt dienstfähig sind, ist wie folgt zu verfahren:

- Befindet sich die Beamtin oder der Beamte im Blockmodell in der Arbeitsphase, so kann nachträglich durchgehende Teilzeitbeschäftigung mit der Hälfte der für die ursprüngliche Bewilligung maßgeblichen Arbeitszeit (Teilzeitmodell) vereinbart werden. Die im Blockmodell erbrachte Vorleistung ist am Ende der Altersteilzeit durch Freistellung auszugleichen. Von der Feststellung nach § 54 a NBG ist in diesem Fall abzusehen, da der nach dem amtsärztlichen Gutachten zulässige Arbeitsumfang (mindestens die

Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit) nicht überschritten wird.

- Ist die Beamtin oder der Beamte nicht bereit, in das Teilzeitmodell zu wechseln, so ist die begrenzte Dienstfähigkeit nach § 54 a NBG festzustellen. Die Bewilligung der Altersteilzeit ist hinsichtlich des Beschäftigungsumfangs während der Arbeitsphase des Blockmodells zu widerrufen. Für die Neuberechnung des Beschäftigungsumfangs ist von der gemäß § 54 a Abs. 2 NBG herabgesetzten Arbeitszeit auszugehen. Die Dienstbezüge sind unter Berücksichtigung des § 72 a BBesG neu zu berechnen. Die im Rahmen der uneingeschränkten Dienstfähigkeit vorausgeleistete Arbeitszeit ist durch Freistellung am Ende der Altersteilzeit auszugleichen.
- Befindet sich die Beamtin oder der Beamte im Teilzeitmodell, so ist von einer Feststellung nach § 54 a NBG abzuse-

#### Beispiel:

Vollzeitbeschäftigte Beamtin (A 12 Stufe 12, Familienzuschlag Stufe 1, 13 DM vermögenswirksame Leistung), Vollendung des 57. Lebensjahres im Juni 1998. Altersteilzeit im Blockmodell vom 1. 5. 2000 bis 30. 6. 2006 (gesetzliche Altersgrenze).  
Arbeitsphase: 1. 5. 2000 bis 31. 5. 2003; Freistellungsphase: 1. 6. 2003 bis 30. 6. 2006; insgesamt 6 Jahre 2 Monate).  
Die Beamtin stirbt im Februar 2002, also noch in der Arbeitsphase.

	Betrag	Monate/Jahre	Insgesamt
<b>Vollzeitbezüge</b>			
Bruttobezüge (1. 5. 2000 bis 28. 2. 2002)	6 669,42	22	146 727,24
Sonderzuwendung (2000, 2001*)	5 976,80	2	11 953,60
Urlaubsgeld (2000, 2001)	500,00	2	1 000,00
<b>Summe</b>			<b>159 680,84</b>
<b>Altersteilzeitbezüge</b>			
Bruttobezüge (50 v. H.)	3 334,71		
Altersteilzeitzuschlag	1 354,23		
<b>Zwischensumme</b>	<b>4 688,94</b>	<b>22</b>	<b>103 156,68</b>
Sonderzuwendung			
Urlaubsgeld (einschließlich Altersteilzeitzuschlag)	4 658,74	2	9 317,48
<b>Summe</b>			<b>112 474,16</b>
Differenz (= Nachzahlungsbetrag brutto)			47 206,68

\*) Bruttobezüge  $\cdot$  13 DM vermögenswirksame Leistung  $\times$  0,8979 (Sonderzuwendungsbeurteilungsfaktor 1999)

An diesem Beispiel wird deutlich, dass der Altersteilzeitzuschlag in der Vergleichsberechnung auf die Besoldungsnachzahlung angerechnet wird. Tritt die Störung erst in einer fortgeschrittenen Phase der Freistellung ein, so kann sich rechnerisch ein negativer Saldo ergeben, weil die von der Beamtin oder dem Beamten erbrachte Vorleistung bereits durch die Freistellung und den Altersteilzeitzuschlag ausgeglichen ist. In diesem Fall besteht kein Nachzahlungsanspruch; es sind jedoch auch keine Rückforderungen vorzunehmen.

#### 4.6 Versorgungsrechtliche Regelungen

Endet die Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig, so ist die Zeit der Altersteilzeit mit 9/10 zu berücksichtigen, sofern dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist als die Berücksichtigung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit. Die 9/10-Anrechnung ist dann günstiger, wenn die tatsächliche Arbeitsleistung — gesehen auf die gesamte, tatsächliche Dauer der Altersteilzeit — 9/10 der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BeamtVG unterschreitet.

#### 5. Besoldungsrechtliche Nebengebiete

##### 5.1 Beihilfe und Heilfürsorge

Die Kostendämpfungspauschale beträgt beim Blockmodell in der Arbeitsphase und in der Freistellungsphase durchgängig wie bei Teilzeitbeschäftigung aus anderen Gründen 70 v. H. des maßgebenden Betrages (§ 87 c Abs. 5 Satz 2 NBG).

Der Anspruch auf Heilfürsorge bleibt — auch während der Freistellungsphase im Blockmodell — unverändert bestehen. Dies gilt auch für Feuerwehrkräfte im Einsatzdienst.

##### 5.2 Umzugskosten

Zur Zusage der Umzugskostenvergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) wird im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung folgende Regelung getroffen:

Die Zehnjahresfrist (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BUKG) rechnet auch bei Altersteilzeit im Blockmodell erst vom Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Dienstverhältnisses und nicht schon mit Beginn der Freistellungsphase. Die Zweijahresfrist (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BUKG) beginnt beim Blockmodell bereits

hen, da der nach dem amtsärztlichen Gutachten zulässige Arbeitsumfang in keinem Fall überschritten wird.

#### 4.4 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Altersteilzeitbewilligung erledigt sich ohne Widerruf bei Beendigung des Beamtenverhältnisses (z. B. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Entfernung aus dem Dienst nach der NDO, Entlassung oder Tod).

#### 4.5 Finanzieller Ausgleich

Endet die Altersteilzeit im Blockmodell vorzeitig, so ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zu zahlen, wenn die gewährten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Bezüge, die nach dem Ausmaß der tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeitzuschlag zugestanden hätten. Den Berechnungen sind die Bruttobezüge zugrunde zu legen.

mit Beginn der Freistellungsphase, also bei Beendigung der tatsächlichen Dienstleistung.

#### 5.3 Vorschüsse

Bei Altersteilzeit im Blockmodell gilt der Beginn der Freistellungsphase als vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses i. S. der Nr. 3 der Vorschussrichtlinien (RdErl. des MF vom 1. 3. 1977, Nds. MBl. S. 301, zuletzt geändert durch RdErl. vom 15. 4. 1982, Nds. MBl. S. 438).

#### 6. Merkblatt

Einzelheiten zu den Voraussetzungen und den Auswirkungen der Altersteilzeit sind in einem Merkblatt für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter (Anlage) sowie in einem besonderen Merkblatt für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis enthalten. Die Dienststellen können die Merkblätter bei der Bezirksregierung Braunschweig — Zentrale Vordruckstelle — bestellen.

#### 7. Mittelbare Landesverwaltung

Den Gemeinden und Landkreisen sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

#### 8. Schlussbestimmung

Der Bezugserslass wird aufgehoben.

An die Dienststellen der Landesverwaltung, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts